

Erklärung der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik

anlässlich des 75. Jahrestages der Verkündung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“

Am 14. Juli 1933 wurde in Berlin das von der nationalsozialistischen Reichsregierung beschlossene „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ verkündet.¹ In der offiziellen Begründung des Gesetzes wurde sein Ziel beschrieben: „So soll die Unfruchtbarmachung eine allmähliche Reinigung des Volkskörpers und die Ausmerzung von krankhaften Erbanlagen bewirken.“²

Entgegen der Aussage, das Gesetz sei „eine wahrhaft soziale Tat für die betroffenen erbkranken Familien“³, diene es dem NS-Regime als Grundlage für eine systematische und gewalttätige Missachtung fundamentaler Menschenrechte. Die wahren Motive lagen in der biologistischen Auslese-Ideologie.

Die Verstümmelung von vermutlich etwa 400.000 Menschen durch Zwangssterilisationen, in deren Folge mehrere tausend von ihnen zu Tode kamen,⁴ stellte den ersten Schritt einer staatlich gesteuerten Entrechtung behinderter Menschen in Deutschland dar, die wenige Jahre später in den Massenmord der „Euthanasieprogramme“ einmündete.

An der inhaltlichen Vorbereitung und pseudowissenschaftlichen Begründung dieses Gesetzes, sowie an der Ausführung der Zwangsmaßnahmen waren deutsche Ärzte und Wissenschaftler maßgeblich beteiligt. Durch den Missbrauch ihrer wissenschaftlichen Autorität und durch ihre Mitwirkung an der Formulierung und Ausführung des Gesetzes, unter anderem als Gutachter an den „Erbgesundheitsgerichten“, haben auch Humangenetiker schwere Schuld auf sich geladen.

Das Verhalten der Humangenetiker ist umso unverständlicher, als auch beim damaligen Kenntnisstand der Genetik die biologische Unsinnigkeit der Eugenik offenkundig war. So war beispielsweise schon 1908 von Godfrey Harold Hardy in Großbritannien und Wilhelm Weinberg in Deutschland mathematisch bewiesen worden, dass rezessive Krankheitsanlagen in jeder Population viel zu häufig sind, als dass sie mit eugenischen Maßnahmen aus dem Genbestand einer Population entfernt werden könnten. Ebenso war bekannt, dass viele der im Gesetz aufgeführten „Erbkrankheiten“, beispielsweise Alkoholismus, Epilepsie, Schizophrenie oder bipolare Psychosen, nur zum Teil genetisch bedingt sind und daher nicht Gegenstand eugenischer Maßnahmen sein konnten. Dieses von falschen Prämissen ausgehende Gesetz ist daher auch ein historisches Dokument des Versagens von Wissenschaftlern.

Nach 1945 war die deutsche Humangenetik zunächst von personellen und ideologischen Kontinuitäten geprägt. Erst in den sechziger und siebziger Jah-

¹ Reichsgesetzblatt I, S. 529.

² Reichsanzeiger 1933 Nr. 172.

³ Ebd.

⁴ Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus: Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, 2. Aufl., Münster 2006.

german society of human genetics
www.gfhev.de

Vorsitzender

Prof. Dr. med. André Reis, Erlangen

Stellvertretende Vorsitzende

Prof. Dr. med. Olaf Riess, Tübingen

Prof. Dr. med. Evelin Schröck, Dresden

Schatzmeisterin

PD Dr. rer. nat. Iris Bartels, Göttingen

Schriftführerin

Prof. Dr. rer. nat. Christine Zühlke,
Lübeck

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. rer. nat. Gudrun Rappold,
Heidelberg

Prof. Dr. med. Jürgen Kohlhase, Frei-
burg

Prof. Dr. med. Michael Speicher, Graz

Prof. Dr. med. Jörg Schmidtke, Hanno-
ver

(Tagungspräsident 2008)

Prof. Dr. med. Klaus Zerres, Aachen

(Tagungspräsident 2009)

Prof. Dr. med. Uwe Claussen, Jena

(Tagungspräsident 2010)

Adresse des Vorsitzenden

Institut für Humangenetik
Universität Erlangen-Nürnberg
Schwabachanlage 10
91054 Erlangen
Tel. 0049 (0)9131-85 22318
Fax 0049 (0)9131-85 23232
reis@humgenet.uni-erlangen.de

Geschäftsstelle

Dipl.-Soz. Christine Scholz
Inselkammerstr. 5
82008 München-Unterhaching
Tel. 0049 (0)89-61 45 69 59
Fax 0049 (0)89-55 02 78 56
organisation@gfhev.de

gfh Bankverbindung

Postbank München
Konto 231 394 805
BLZ 700 100 80
IBAN: DE19 7001 0080 0231 3948 05
BIC: PBNK DEFF

Vereinsregister München

VR 12341

ren und insbesondere mit der Gründung der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik (GfH) 1989 vollzog sich ein bewusster Neubeginn mit einem Paradigmenwechsel des Faches. Seither hat sich die Deutsche Gesellschaft für Humangenetik in mehreren Stellungnahmen, namentlich dem mehrfach aktualisierten Positionspapier der GfH,⁵ nachdrücklich von jeder Form eugenischer Bestrebungen distanziert und das Wohl des einzelnen Menschen und seiner Familie zum Maßstab ihrer Tätigkeit erklärt.

Im Bewusstsein ihrer historischen Verantwortung bekennen sich die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik zu ihrer Verpflichtung, in ihrem ärztlichen und wissenschaftlichen Wirken wie auch im öffentlichen Diskurs für den Respekt vor allen Menschen in ihrer natürlichen genetischen Verschiedenheit einzutreten. Dies bedeutet insbesondere eine Absage an jede Form von Diskriminierung aufgrund ethnischer Merkmale oder aufgrund von genetisch bedingter Krankheit oder Behinderung.

Berlin, den 14. Juli 2008

GfH-Vorstand

Prof. Dr. André Reis, Erlangen (Vors.)
Prof. Dr. Olaf Riess, Tübingen
Prof. Dr. Evelin Schröck, Dresden
PD Dr. Iris Bartels, Göttingen
Prof. Dr. Christine Zühlke, Lübeck

**GfH-Kommission für Grundpositionen
und ethische Fragen**

Prof. Dr. Wolfram Henn, Homburg/Saar (Vors.)
Prof. Dr. Christa Fonatsch, Wien
Prof. Dr. Thomas Haaf, Mainz
Dr. Christine Jung, Karlsruhe
Prof. Dr. Eberhard Schwinger, Lübeck

Die Deutsche Gesellschaft für Genetik (GfG) identifiziert sich mit den Aussagen dieser Erklärung und unterstützt diese uneingeschränkt.

Prof. Dr. Alfred Nordheim, Tübingen
(Präsident der GfG).

⁵ Das Positionspapier und alle Stellungnahmen der GfH sind zugänglich unter: www.gfhev.de